

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 06.10.2026

Nr. 91

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 1238 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
- 1238 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
- 1238 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
- 1238 Bestellung einer neuen Waldbrandbeauftragten nach § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1239 Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Mittwoch am 14.10.2026
- 1240 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg am 27.09.2026
- 1240 Gemeinde Wietze, Bekanntmachung, Übergang eines Sitzes im Gemeinderat
- 1240 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Jahresabschluss 2016 des Gemeindefreien Bezirks Lohheide
- 1241 Stadt Celle, 25. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.06.2026
- 1242 Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022
- 1243 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altes Dorf Altencelle "
- 1244 Stadt Celle, Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Celle
- 1245 Gemeinde Faßberg, Satzungsbeschluss zur Aufhebung der unwirksamen Innenbereichssatzung und der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Müden (Örtze) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- 1247 Samtgemeinde Wathlingen, 28. Änderung des Flächennutzungsplans
- 1249 Samtgemeinde Wathlingen, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Triftweg“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Cengiz Demirtasoglu, zuletzt wohnhaft Dorfstr. 40, 29336 Nienhagen, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 01.09.2026 mit dem Aktenzeichen 152-21-5-H-BC2323
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Hoppe

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Marin Proca, zuletzt wohnhaft Schulstr. 6, 29313 Hambühren Oldau, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

zwei Schriftstücke vom 28.09.2026 mit den Aktenzeichen 1. CE-AV9999 und 2. 152-04-CE-AV9999 (GB)
zur Einsicht hinterlegt sind.

Die Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
V. Mehls

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Mirel Malinoiu, zuletzt wohnhaft Winsener Straße 34, 29323 Wietze Hornbostel, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 12.08.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-DI2025
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Goldfuß

- - -

Bestellung einer neuen Waldbrandbeauftragten nach § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Landkreis Celle legt nach § 18 Abs. 1 NWaldLG als Waldbehörde die Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte. Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit sind öffentlich bekannt zu machen.

Mit Wirkung zum 05.10.2026 wurde

Frau Anne Jantzen
Revierförsterei Kempelhorn
(Niedersächsische Landesforsten)
Weyhäuser Str. 15

29345 Unterlüß

zur Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk CE 3 bestellt.

Celle, den 06.10.2026
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
von Harling
Abteilung Natur- und Landschaftsschutz - Untere Waldbehörde

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Mittwoch am 14.10.2026

Zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Mittwoch, 14.10.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Gemischter Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.06.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die aktuelle Finanzentwicklung der Stadt Bergen
5. 1. Nachtragshaushalt 2027 - Änderung des Stellenplans
4277/2026
6. Jahresabschluss 2019
4275/2026
7. Jahresabschluss 2020
4276/2026
8. Aufnahme eines Darlehens
Hier: Bekanntgabe im Stadtrat
4271/2026
9. Zuschuss Aktionsbündnis gegen Trassenneubau
4272/2026
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 02.10.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg am 27.09.2026

Der Wahlausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterwahl vom 27. September 2026 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	4.990
Wählerinnen und Wähler	2.918
Wahlbeteiligung	58,5 %
Ungültige Stimmzettel	19
Gültige Stimmzettel/Stimmen	2899

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name	Stimmenzahl	Anteil
1	Einzelwahlvorschlag	Speder, Kerstin	1.818	62,7 %
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	Hemme, Florian	1.081	37,3 %

Kerstin Speder hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die Kreiswahlleitung, die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Landeswahlleitung Einspruch erheben (Wahleinspruch). Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben. Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30).

Faßberg, den 02.10.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Wietze, Bekanntmachung, Übergang eines Sitzes im Gemeinderat

Die Bewerberin Frau Dr. Theresa Kurbach hat gem. § 40 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKWG) unwiderruflich den Sitz im Gemeinderat für die Wahlperiode ab dem 1.11.26 der Gemeinde Wietze abgelehnt.

Der Sitz der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht gem. §§ 44 Abs. 1, 38 NKWG auf die Ersatzperson durch Personenwahl gewählten Bewerber Herrn Jens Polster über.

Gemeinde Wietze

Der Gemeindewahlleiter
Kjell Petersen

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Jahresabschluss 2016 des Gemeindefreien Bezirks Lohheide

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete, hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch Erklärung vom 2. Septemebr 2026 - ZEVA.VV2564-1/15.1103 - für das Haushaltsjahr 2016 dem Bezirksvorsteher des Gemeindefreien Bezirks Lohheide Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2016 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Gemeindefreien Bezirks Lohheide in Hasselhorst, Kirchweg 8, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Gemeindefreien Bezirks Lohheide zum 31.12.2016			
AKTIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Immaterielles Vermögen	5.850,87	5.640,60
2.	Sachvermögen	6.964.812,91	6.849.512,85
3.	Finanzvermögen	338.481,47	401.160,41
4.	Liquide Mittel	58.571,91	104.949,18
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.979,36	5.225,40
Bilanzsumme		7.372.696,51	7.366.488,44
PASSIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Nettoposition	7.279.346,22	7.249.076,77
1.1	Basis-Reinvermögen	458.890,98	481.752,48
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	-8.068,59	161.361,82
1.4	Sonderposten	6.828.523,83	6.605.962,47
2.	Schulden	74.723,82	99.811,67
2.1	Geldschulden	14.725,23	11.043,93
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.927,99	85.123,39
2.4	Transferverbindlichkeiten	2.305,92	2.000,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.764,68	1.644,35
3.	Rückstellungen	17.600,00	17.600,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.026,47	0,00
Bilanzsumme		7.372.696,51	7.366.488,44

Lohheide, den 06.10.2026

Der Bezirksvorsteher
in Vertretung
Reinhold

- - -

Stadt Celle, 25. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.06.2026

25. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt
Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.06.2026

Aufgrund der § 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 27.07.2005 (BGBl. I S.2566), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) hat der Rat der Stadt Celle durch Beschluss vom 01.10.2026 für das Gebiet der Stadt Celle folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der 24. Änderungsverordnung 17.06.2026 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Durchführung des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall und Winterglätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr
 - a) Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege in einer Breite von 1,30 m,

- b) falls ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- c) Fußgängerüberwege und die gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährliche Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Eisglätte oder Schneeglätte mit abstumpfenden oder schneelösenden, nicht ätzenden Stoffen zu bestreuen. Die Gehwege sind - soweit wie möglich - auf einer Breite von mindestens 1,30 m auch von Eis freizuhalten.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse sind die Gehwege zudem so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

- (2) Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.
- (3) Schnee und das Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Straßenverkehr und die Abfallbeseitigung nicht behindert wird. Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel müssen freigehalten werden. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Die Gehwege sind von Streuresten zu säubern, sofern keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.

Artikel II

Diese 25. Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Celle, den 01.10.2026

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird um die Toilettenanlage in der Neuen Straße erweitert und lautet wie folgt:

- (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen am Schlossplatz 7/Bomann-Museum, Französischen Garten und in der Neuen Straße in Celle Gebühren.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 01.10.2026

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

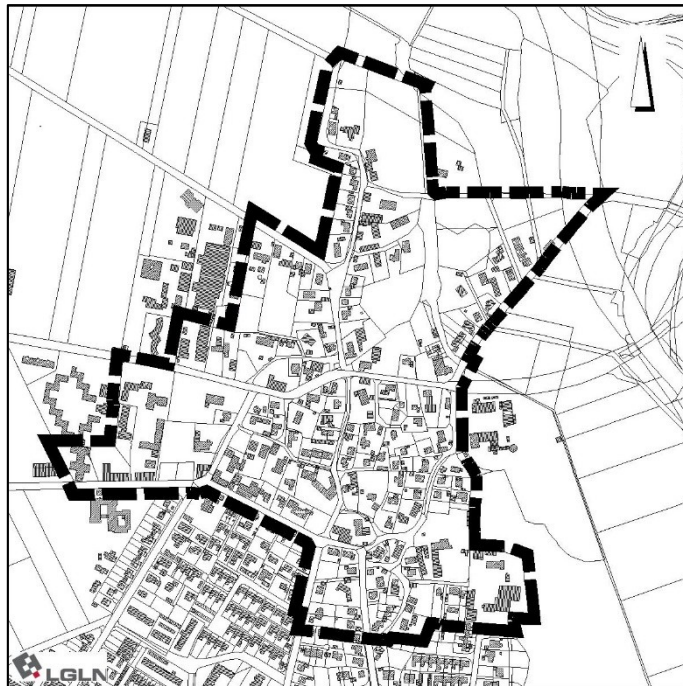
Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altes Dorf Altencelle“

Satzung der Stadt Celle über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altes Dorf Altencelle“

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i. V. m. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 2), beschließt der Rat der Stadt Celle nachfolgende Veränderungssperre als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Für den im Übersichtsplan (s. Anhang 1) gekennzeichneten Geltungsbereich, für den der Rat der Stadt Celle am 03.04.2025 die Erstellung der Gestaltungssatzung „Altes Dorf Altencelle“ beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB i. V. m. § 84 NBauO ein.



§ 2 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Hinweis

1. Auf die Vorschriften über:
 1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB).wird hingewiesen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

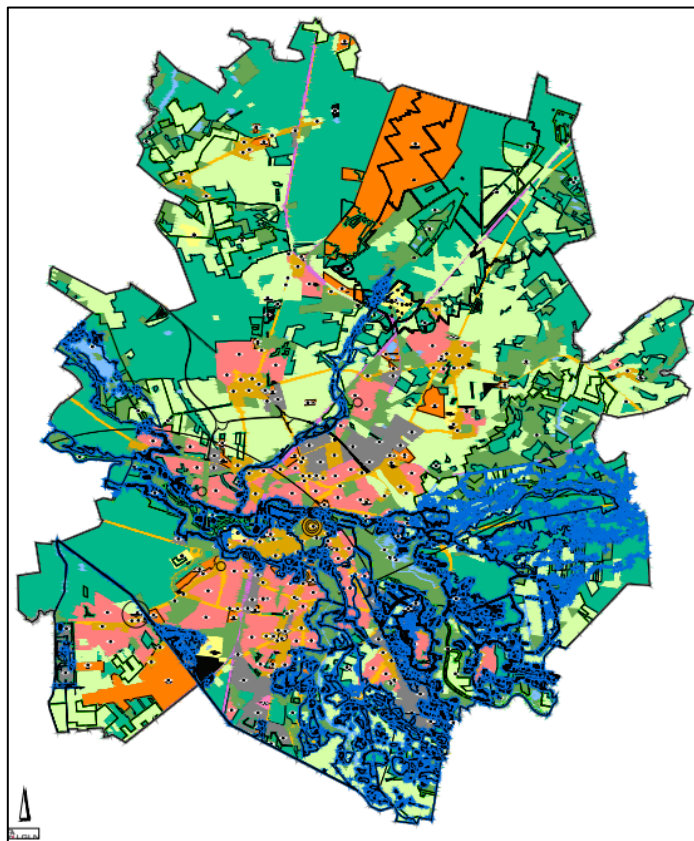
1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald die Gestaltungssatzung „Altes Dorf Altencelle" rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Celle, den 06.10.2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Celle

Öffentliche Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2040 der Stadt Celle gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll die Grundlage zur Umsetzung der neuen strategischen Entwicklungsziele geschaffen bzw. zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Besonders für die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Verkehr sowie Klima und Natur sollen Zielsetzungen für die nächsten 15 – 20 Jahre aufgezeigt und planerisch gesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 29.09.2026 die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Neben dem Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 und der dazugehörigen Begründung werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:
Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Informationen zu Biotopen, Wald, Arten)
- Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild)
- Boden (Bodentyp, Überformung)

- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
- Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion)
- Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen)
- Kulturelles Erbe (Kulturdenkmäler)

Daneben wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie Klima informiert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@celle.de abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch schriftlich möglich oder kann zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Für das Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 07. Oktober bis einschließlich 27. November 2026 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, aus.

Celle, den 06. Oktober 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzungsbeschluss zur Aufhebung der unwirksamen Innenbereichssatzung und der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Müden (Örtze) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Öffentliche Bekanntmachung - Bauleitplanung der Gemeinde Faßberg

Satzungsbeschluss zur Aufhebung der unwirksamen Innenbereichssatzung und der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Müden (Örtze) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 die Aufhebung der unwirksamen Innenbereichssatzung und der 1. Änderung der Innenbereichssatzung in Müden (Örtze) sowie die Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz bei dem Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Faßberg, den 05.10.2026
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin -LS-
Speder

— — —

Samtgemeinde Wathlingen, 28. Änderung des Flächennutzungsplans

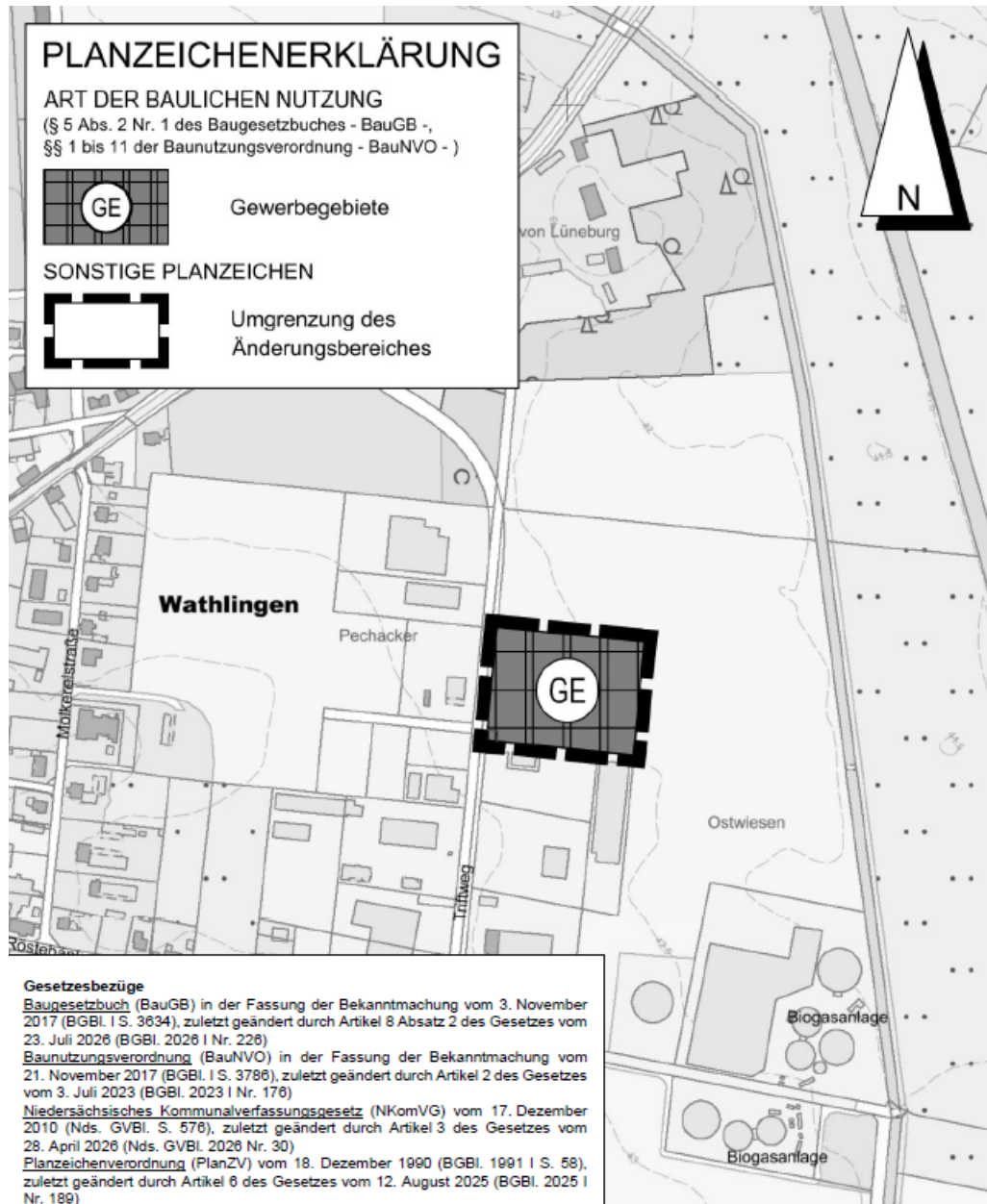
Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Wathlingen

28. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wathlingen hat am 30.09.2026 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Osten der Ortslage der Mitgliedsgemeinde Wathlingen und grenzt an bestehende Gewerbegebiete sowie an den Triftweg. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



Ziel und Zweck der Planung:

Ein bereits in dem Gewerbegebiet angesiedelter Betrieb möchte sich erweitern. Das Betriebsgelände befindet sich östlich des Triftwegs und stellt aktuell die Grenze des Gewerbegebietes dar. Die landwirtschaftliche Fläche gen Norden soll künftig für die Betriebserweiterung genutzt werden. Die Firma plant innerhalb der Erweiterung u.a. die Errichtung eines Gewerbe-Handwerksparks, die Errichtung einer neuen Halle und Freilagerflächen und die Erweiterung der Stellplatzflächen für PKW und LKW.

Die Fläche der vorliegenden Planung befindet sich im Außenbereich und wird somit nach § 35 BauGB bewertet. Folglich wird hier die Bauleitplanung benötigt, um Baurecht zu schaffen. Durch die vorliegende Planung wird im gesamten Geltungsbereich ein Gewerbegebiet dargestellt, um die nötige Grundlage für eine Erweiterung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen. Durch die Darstellung als GE-Gewerbegebiet wird deutlich, dass hier kein Industriegebiet entstehen soll, wie es bei einer Darstellung Gewerbliche Baufläche möglich wäre.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

vom 12. Oktober 2026 bis einschließlich 12. November 2026

in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, 1. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag

08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag
Donnerstag

14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Wathlingen <https://www.wathlingen.de> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Der Umweltbericht befindet sich derzeit noch in der Erstellung.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ wird im Parallelverfahren mit der Gemeinde Wathlingen aufgestellt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail patricia.strak@wathlingen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Samtgemeinde Wathlingen
Wathlingen, 06. Oktober 2026

Claudia Sommer L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Triftweg“

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wathlingen

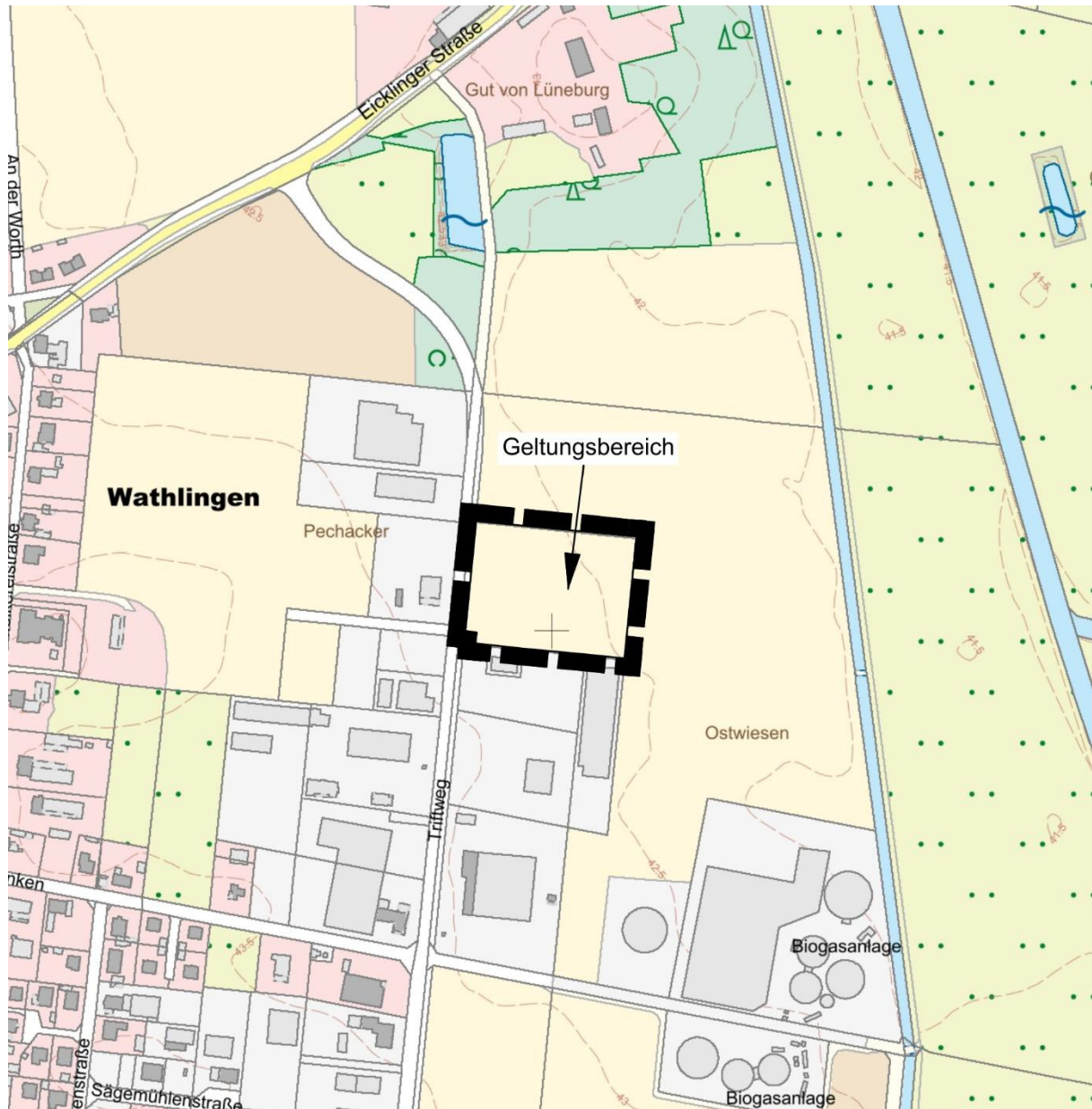
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Triftweg“

Der Rat der Gemeinde Wathlingen hat in seiner Sitzung vom 28. September 2026 über den Planentwurf und den Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Triftweg“ beraten und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ein südlich vorhandener Betrieb möchte sich räumlich erweitern. Sein Betriebsgelände befindet sich direkt südlich dieses Planbereichs und stellt aktuell die nördliche Grenze des dortigen Gewerbegebietes dar. Die landwirtschaftliche Fläche gen Norden soll künftig für die Betriebserweiterung genutzt werden. Die Firma plant innerhalb der Erweiterung unter anderem die Errichtung eines Gewerbe-Handwerksparks, die Errichtung einer neuen Halle und Freilagerflächen und die Erweiterung der Stellplatzflächen für PKW und LKW.

Die Fläche der vorliegenden Planung befindet sich bislang im Außenbereich und wird somit nach § 35 BauGB bewertet. Folglich wird hier die Bauleitplanung benötigt, um Baurecht zu schaffen. Durch die vorliegende Planung soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, um die nötige Grundlage für eine Erweiterung zu schaffen.

Der Planbereich befindet sich im Osten der Ortslage Wathlingen östlich des Triftwegs und ist im Westen und Süden benachbart zu bestehenden Gewerbegebieten. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 „Nordöstlicher Triftweg Süd“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Triftweg“ wird mit der Begründung in der Zeit vom

12. Oktober 2026 bis einschließlich 12. November 2026

Im Internet veröffentlicht und liegt im Rathaus der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05144/491-74) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Wathlingen <https://www.wathlingen.de> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Der Umweltbericht befindet sich derzeit noch in der Erstellung.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Während der Veröffentlichung im Internet können Stellungnahmen von jedermann bei der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wathlingen, 06.10.2026

Gemeinde Wathlingen

L.S.

Torsten Harms

Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN